Vermittlungsausschuss: Wachstumschancengesetz wird verhandelt

Wie bereits in TAX WEEKLY # 41/2023 berichtet hat der Bundesrat das mit den Stimmen der Ampel-Koalition im Bundestag verabschiedete Wachstumschancengesetz (vgl. TAX WEEKLY # 40/2023) vorerst gestoppt. Die Länderkammer hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Aktuell bereitet eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundestags und der Bundesländer einen Kompromissvorschlag vor, der anschließend im Vermittlungsausschuss verhandelt werden soll. Die hierfür vorgesehene Sitzung des Vermittlungsausschusses ist für den 12.12.2023 terminiert worden. Falls die 16 Ministerpräsidenten und -präsidentinnen zusammen mit den ebenfalls 16 Mitgliedern des Bundestags in dieser Sitzung Einigkeit erzielen können, wäre es möglich, das Wachstumschancengesetz durch den Bundestag und anschließend am 15.12.2023 durch den Bundesrat zu bringen, damit es – ohne Rückwirkung – zum 01.01.2024 in Kraft treten kann.

BMF: Diskussionsentwurf zur digitalen Schnittstelle für Buchführungsdaten

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (mit Datum vom 01.12.2023) an ausgewählte Verbände versendet, die in einer ersten Feedback-Runde beteiligt werden. Um Stellungnahme wird bis Mitte Januar 2024 gebeten. Die Verordnung regelt einen einheitlichen Standard, mit dem Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermittelt werden sollen.

Die Verordnungsermächtigung nach § 147b AO für das BMF mit Zustimmung des Bundesrats zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen wurde mit dem sog. DAC7-Umsetzungsgesetz vom 20.12.2022 neu geschaffen. Ziel der Verordnung ist es, eine digitale Schnittstelle für einen standardisierten Export von Daten zu definieren, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden und nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtig sind.

Der Diskussionsentwurf einer entsprechenden Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV-E) enthält vor allem allgemeine Grundsätze zu den Datensätzen, die als Mindestumfang bereitgestellt werden müssen (§ 2 Abs. 1 DSFinVBV-E), sowie zu dem künftigen Pflicht-Format, in dem die Daten geliefert werden müssen. Dabei handelt es sich um eine Vereinheitlichung der zu exportierenden Datensätze aus den entsprechenden vom Steuerpflichtigen eingesetzten DV-Systeme. Detailliert beschrieben ist – unabhängig vom eingesetzten Buchführungssystem des Steuerpflichtigen – auch der Datenstandard, der insbesondere die Bezeichnung der Felder und deren Inhalt regelt. Dadurch soll eine Zeitersparnis im Hinblick auf die Konvertierung und Datenaufbereitung auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung erzielt werden, die zu einer Beschleunigung der jeweiligen Außenprüfung bzw. Kassen-Nachschau führen sollte.

Die beim Steuerpflichtigen eingesetzten DV-Systeme müssen gemäß § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E eine solche digitale Schnittstelle, wie sie in der Verordnung beschrieben wird, vorhalten (Mindeststandard). In den §§ 3 bis 6 DSFinVBV-E sind Informationen zur Beschreibung des allgemeinen Datenstandards enthalten. Der Steuerpflichtige muss nach § 7 DSFinVBV-E mehrere CSV-Dateien und beschreibende XML-Dateien zur Verfügung stellen und ggf. mit Zusatzfeldern und -tabellen ergänzen. Des Weiteren wird das BMF nach § 7 Abs. 3 DSFinVBV-E ermächtigt, die genaue Struktur und Beschreibung der CSV- und XML-Dateien in einem separaten Schreiben bekanntzumachen.

Die Verordnung soll am 31.12. des dritten, auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten und für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem Inkrafttreten beginnen. Somit würde die Verordnung bei einer Verkündung z.B. im Laufe des kommenden Jahres zum 31.12.2027 in Kraft treten und wäre dann für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2027 beginnen (§ 9 Abs. 2 DSFinVBV-E).

Im aktuellen Entwurf ist nicht benannt worden, wie hoch der voraussichtliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bzw. die Steuerpflichtigen ausfallen wird.

BMF: Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Mit BMF-Schreiben vom 07.12.2023 hat die Finanzverwaltung die für das Jahr 2024 geltenden amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten veröffentlicht. Diese werden auf folgende Beträge erhöht

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 € (Wert für 2023: 3,80 €)
- für ein Frühstück 2,17 € (Wert für 2023: 2,00 €)
- Vollverpflegung 10,43 € (Wert für 2023: 9,60 €)

Sie gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer) erheben. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Sachbezugswerte sind auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglichen Mittagsmahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks bzw. Essenszuschüssen bezuschusst. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essenmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um 3,10 € übersteigen. Der maximale Wert der Essensmarke beträgt somit im Jahr 2024 7,23 € (4,13 € zuzüglich 3,10 €).

Auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis ≤ 60 € inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt, sind die Sachbezugswerte relevant.

BFH: Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Die Finanzbehörden können gemäß § 20 Abs. 1 UStG einem Steuerpflichtigen gestatten, die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung), sondern nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) zu berechnen. In diesem Zusammenhang hatte der EuGH bereits im Jahr 2022 entschieden, dass dann, auch für einen der Soll-Versteuerung unterliegenden Leistungsempfänger, der Vorsteuerabzug erst im Besteuerungszeitraum der Zahlung des Entgelts geltend gemacht werden kann, sofern der Leistende seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert (vgl. TAX WEEKLY # 5/2022). In seinem Urteil vom 12.07.2023 (XI R 5/21) musste der BFH nun zu einer vergleichbaren Problematik Stellung nehmen.

Der Kläger ist Unternehmer und besteuert seine Umsätze aufgrund einer Genehmigung nach § 20 UStG auf Basis der vereinnahmten Entgelte. Das Finanzamt hat diese Genehmigung widerrufen nachdem festgestellt wurde, dass der Kläger in erheblichem Umfang Rechnungen mit gesonder-

tem Umsatzsteuerausweis erteilt hatte, die von den Leistungsempfängern jedoch nur über Verrechnungskonten gebucht und über mehrere Jahre hinweg nicht bezahlt wurden. In den Rechnungen waren weder Zahlungsfristen genannt noch Fälligkeiten ausgewiesen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass ein zeitnaher Zufluss der Entgelte für die abgerechneten Leistungen beim Kläger nicht angestrebt worden war, sondern gezielt vermieden werden sollte. Die sofortige Vornahme des Vorsteuerabzugs bei den Leistungsempfängern, bei fehlender Vereinnahmung der Entgelte für die Umsätze beim Kläger, begründe bei nahestehenden Personen die Vermutung, dass die Gestattung der Ist-Versteuerung missbraucht werde. Das Finanzgericht bestätigte die Entscheidung des Finanzamts.

Der BFH erachtet den Widerruf der Genehmigung zur Ist-Versteuerung als rechtswidrig, denn nach seiner Auffassung ist im Streitfall keine missbräuchliche Gestaltung zu erkennen.

Zwar stehe, ausweislich der Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, den Empfängern der vom Kläger erbrachten Leistungen kein sofortiger Vorsteuerabzug zu. Der Vorsteuerabzug könne gem. Art. 167 MwStSystRL erst bei Anspruch auf die abziehbare Steuer entstehen. Im Falle der Ist-Versteuerung wäre dies der Zeitpunkt der Zahlung an den Leistenden. Allerdings beinhaltet das deutsche Recht keine dem Art. 167 MwStSystRL vergleichbare Vorschrift. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG regelt lediglich, dass der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen abziehen kann, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Ob der Begriff der „geschuldeten Steuer" aber zugleich auch eine zeitliche Komponente enthält und deshalb dahingehend zu verstehen sei, dass die Umsatzsteuer vom Leistenden schon geschuldet werden müsse, um vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden zu können, ist für den BFH im Streitfall nicht von Bedeutung. Diese Frage sei im Besteuerungsverfahren des Leistungsempfängers zu klären. Allerdings hatte das Finanzamt den Widerruf gerade damit begründet, dass eine missbräuchliche Gestaltung vorliege, die aufgrund des sofortigen Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers eine Gefährdung des Steueraufkommens begründe. Ausweislich der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sei dies in Fällen der Ist-Versteuerung beim Leistenden aber gerade nicht der Fall. Vor diesen rechtlichen Rahmenbedingungen könne sich folglich auch keine Gefährdung des Steueraufkommens ergeben.

Im Streitfall musste der BFH nicht abschließend zur Frage Stellung zu nehmen, wann beim Leistungsempfänger das Recht auf den Vorsteuerabzug in derartigen Fällen entsteht. Die derzeitigen Vorgaben im UStG bilden die maßgeblichen Regelungen des Unionsrechts jedenfalls nicht zutreffend ab. Als mögliche Lösungsansätze hierfür skizziert der BFH eine richtlinienkonforme Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG oder eine mögliche Anpassung des Umsatzsteuergesetzes. Ungeachtet, welcher Weg für eine richtlinienkonforme Ausgestaltung gewählt werden sollte, zeigt sich, dass eine auf Seiten des Leistenden einschlägige Ist-Versteuerung für den Leistungsempfänger erkennbar sein muss. Die in Art. 226 Nr. 7a MwStSystRL hierfür vorgesehene Hinweispflicht in der Rechnung sollte dann auch in § 14 Abs. 4 UStG Eingang finden.

FG Rheinland-Pfalz: Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell

Der 4. Senat des FG Rheinland-Pfalz hat am 23.11.2023 in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes (4 V 1295/23 und 4 V 1429/23) zu den Bewertungsregeln des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden, dass die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen ist.

Nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes im sog. Bundesmodell der Grundsteuer, das in Rheinland-Pfalz und zehn weiteren Bundesländern Anwendung findet, wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben werden wird, ganz wesentlich durch die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 vorbestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch eigenständige, sog. Grundlagenbescheide des Finanzamts, sodass Einwände gegen die Höhe der Bemessungsgrundlage der künftig erhobenen Grundsteuer insofern nur gegen diese Grundsteuerwertbescheide vorgebracht werden können.

Das Finanzgericht setzte mit den beiden Eilbeschlüssen vom 23.11.2023 die Vollziehung des gegenüber den Antragstellern ergangenen jeweiligen Grundsteuerwertbescheids aus, weil nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der einzelnen Bescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsregeln bestünden. Hierdurch konnten Steuerpflichtige erstmals vor einem Finanzgericht mit ihren Einwänden gegen die Bewertung nach dem sog. Bundesmodell durchdringen.

Die einfachrechtlichen Zweifel des Finanzgerichts betrafen vor allem Zweifel daran, dass die entscheidend in die Bewertung eingeflossenen Bodenrichtwerte rechtmäßig zustande gekommen seien. Hierbei hat der Senat zum einen ernstliche Bedenken bezüglich der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse geäußert, weil nach der rheinland-pfälzischen Gutachterausschussverordnung Einflussnahmemöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden könnten. Hinzu traten ernstliche Bedenken des Senats bezüglich der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage, weil in den zur Ableitung der Bodenrichtwerte geführten Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse in erheblichem Umfang Datenlücken zu befürchten seien, die zu erheblichen Verzerrungen bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte führen könnten.

Zudem sah es das Finanzgericht aus Rechtsgründen als geboten an, dass Steuerpflichtige – im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen – die Möglichkeit haben müssten, einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Dies leitet das Finanzgericht aus einer verfassungskonformen Auslegung des Bewertungsrechts ab, da anderenfalls aufgrund der nahezu vollständig typisierten Besteuerung erhebliche Härten entstehen könnten. Für einen derartigen Nachweis besteht nach der Auslegung des Finanzgerichts auch keine förmliche Verpflichtung, wonach dieser nur durch ein förmliches Sachverständigengutachten erbracht werden könnte. In diesem Zusammenhang erkannte das Finanzgericht für beide entschiedenen Streitfälle, dass dort jeweils wegen der einzelfallbezogenen Besonderheiten ein niedrigerer Wert anzusetzen sein könnte.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bewertungsregelungen hatte das Finanzgericht im Hinblick auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG, der für das Bewertungsrecht ein Gebot der realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung begründe. So sei bereits nicht eindeutig, was der genaue Belastungsgrund der Grundsteuer sein solle und wie daher überprüft werden könne, ob die durch das Bewertungssystem erreichten Bewertungsergebnisse „relationsgerecht" seien, also tatsächlich bestehende Wertunterschiede angemessen abbilden könnten.

Zudem hatte das Finanzgericht ernstliche Zweifel daran, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes überhaupt geeignet seien, eine realitäts- und relationsgerechte Grundstücksbewertung zu erreichen. So führe insbesondere die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen und eine nahezu vollständige Vernachlässigung aller individuellen Umstände der konkret bewerteten Grundstücke zu der Einschätzung des Finanzgerichts, wonach es zu Wertverzerrungen für

den gesamten Kernbereich der Grundsteuerwertermittlung kommen könne. Die gewählte Regelungstechnik bewirke eine gleichheitswidrige Nivellierung der Grundstücksbewertung mit systematischen Unterbewertungen hochwertiger Immobilien und systematischen Überbewertungen für solche Immobilien, die sich in weniger begehrten Lagen bzw. in schlechterem baulichen Zustand befinden oder deren Ausstattungsmerkmale weniger hochwertig sind. Die Regelungen führten zudem in erheblichem Umfang zu Wertverschiebungen, sodass insgesamt nicht mehr von einer gleichheitsgerechten Bewertung ausgegangen werden könne.

Außerdem erkannte das Finanzgericht ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte, weil diese Werte häufig aus der Aufteilung von Gesamtkaufpreisen in einen Gebäude- und einen Bodenanteil ermittelt würden, ohne dass den Gutachterausschüssen effektive Instrumente zur Sachverhaltsermittlung sowie zur Verifikation der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung stünden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stärkte das FG Rheinland-Pfalz die gerichtlichen Rechtschutzmöglichkeiten für Steuerpflichtige, indem es – entgegen der Auffassung des Finanzamts, das für den Rechtschutz bezüglich der Bodenrichtwerte die Verwaltungsgerichte als zuständig ansah – von einer umfassenden Eröffnung des Finanzrechtswegs ausgeht. Dies vermeidet für Steuerpflichtige eine zweifache Rechtsverfolgung in verschiedenen Gerichtszweigen.

Die Entscheidungen des Finanzgerichts betreffen zwei Einzelfälle, über die zudem erst im einstweiligen Rechtsschutz entschieden wurde. Die Aussetzung der Vollziehung der ergangenen Grundsteuerwertbescheide hat zwar zur Folge, dass auch die Vollziehung der in den Streitfällen künftig auf den 01.01.2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheide von Gesetzes wegen ausgesetzt wird. Damit ist jedoch noch keine Aufhebung der angegriffenen Bescheide und erst Recht nicht eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsregeln verbunden. Letzteres obliegt am Ende irgendwann allein dem BVerfG, dessen Entscheidung vorliegend im einstweiligen Rechtsschutz nicht eingeholt werden musste.

Das Finanzgericht hat insbesondere wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen die Beschwerde zum BFH zugelassen. Es bleibt aber ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, bei dem eine Entscheidung des BVerfG nicht eingeholt werden wird.

Alle am 07.12.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 19/21	26.09.2023	§ 17 EStG: Keine Anwendung des KapErhStG auf Genossenschaftsanteile
X R 2/22	30.08.2023	Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten
XI R 41/20	12.07.2023	Widerspruch gegen eine Gutschrift und Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach Ausgliederung
XI R 5/21	12.07.2023	Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs; Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug
XI R 14/22	12.07.2023	Zum Vorsteuerabzug bei einem kraft Gesetzes erfolgenden Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung

Alle am 07.12.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 16/22	26.10.2023	Isolierte Anfechtung der Einspruchsentscheidung einer Familienkasse
XI B 41/23 (AdV)	18.10.2023	Reichweite der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG im Falle des Betriebs eines Museums bei einem Denkmal
IX R 15/22	10.10.2023	Interner Versorgungsausgleich: Keine Besteuerung bei wirtschaftlicher Rückübertragung einer übertragenen Versorgungsanwartschaft
I R 39/20	26.07.2023	Wegzugsbesteuerung: Nichtberücksichtigung einer nach dem Wegzug eingetretenen Wertminderung der Anteile im Zuzugsstaat

Alle bis zum 08.12.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2334/19/10010 :005	07.12.2023	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2024
III C 3 - S 7532/19/10002 :003	06.12.2023	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern
III C 1 - S 7068/19/10002 :006	04.12.2023	Umsatzsteuer: Verzeichnis der befreiten Goldmünzen 2024
IV D 4 - S 3104/19/10001 :009	01.12.2023	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2024

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.